

# **Verband Bayerischer Carnicazüchter**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen *Verband Bayerischer Carnicazüchter* (Kürzel: VBC). Er hat den Sitz in Trostberg und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht/Bienenzucht, Rasse Carnica, und auch im Interesse der Allgemeinheit die Sicherung der Pflanzenbestäubung in der Kulturlandschaft und der Natur. Die Förderung der Erwerbsbienenzucht / Erwerbsimkerei ist nicht Aufgabe des Vereins.
4. Der Verband betrachtet die genetischen Ressourcen der Honigbiene als geistiges Gemeingut aller Imker. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Zuchtarbeit sind daher für alle Imker offen zu halten. Ein Vetorecht besteht über jegliche Verwendung der genetischen Ressourcen der Honigbiene für kommerzielle Zwecke außerhalb des traditionellen Rahmes der Imkerschaft. Dies gilt insbesondere für gentechnisch veränderte Bienen.
5. Die Aufgaben des Vereins sind
  - a) Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen zu bienenzüchterischen Themen
  - b) Erhaltung und Förderung der nicht gewerblichen Bienenzucht,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Bienenzüchtern, i. S. der Pflege des konstruktiven Dialogs mit anderen Verbänden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Bienenzüchter) und fördernden Mitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch den Eintrag in die Mitgliederliste.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss wegen vereinsschädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhalten. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.
2. Den Ausschluss spricht die Mitgliederversammlung aus.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
  - b) Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen,
  - c) Die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
  - b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Vereinsleitung zu achten, und
  - c) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.
3. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben; Spenden sind erwünscht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Präsidenten zwei Wochen vorher schriftlich (per Post oder e-mail) einzuberufen ist. Zur Wirksamkeit genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Präsident, bei seiner Verhinderung der 2. Präsident. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn termingerecht in schriftlicher Weise eingeladen und die Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - b) Genehmigung des Berichtes und die Entlastung des Präsidiums,
  - c) Wahl des Präsidiums,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Behandlung von Anträgen und Beschwerden,
  - f) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) 1. Präsident,
  - b) 2. Präsident,
  - c) Kassier,
  - d) Schriftführer,
  - e) Beauftragte/r für Zucht,
  - f) Beauftragte/r für Körung u.
  - g) 2 Beisitzern
2. Das Präsidium wird ergänzt durch 2 Revisoren (Kassenprüfer). In ihrer Kontrollfunktion besitzen Sie kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Präsident, je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Präsident nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten von seinem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen darf.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Wahl**

1. Der Vorstand ist alle drei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Liegt mehr als 1 Wahlvorschlag für eine Funktion vor, so ist in geheimer Wahl abzustimmen.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird die absolute Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl ein unentschiedenes Ergebnis, so hat eine zweite Stichwahl zu erfolgen. Endet auch diese Stichwahl mit einem Unentschieden, so entscheidet das Los.

## **§ 11 Kassenrevision**

1. Die Revisoren sind verpflichtet die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins durch die Mitgliederversammlung im Sinne der Bienenzucht für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

1. Die vorstehende Satzung wurde am 23. Mai 2016 beschlossen.

Siegertsbrunn, 23.Mai 2016

(7 Unterschriften!)